

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2013

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Befristeter Bauantrag zum Neubau einer Lagerfläche für Baumaschinen und Aufstellung von 2 Lagercontainern auf Flst. 55/1, Marsweilerstraße 2

Beschluss:

1. *Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Neubau einer Lagerfläche für Baumaschinen und Aufstellung von zwei Lagercontainern, wird erteilt.*
2. *Dem Antrag des Bauherrn zur Befristung des Bauantrags bis zum 31.12.2014 wird zugestimmt.*

TOP 3

Abfallbeseitigung der Gemeinde Baidnt

- a) Situation der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft
- b) Gebührenrechtliches Ergebnis 2012- kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft – Abfalletat
- c) Ergebnis 2012 - Wertstoffetat
- d) Neukalkulation der Abfallgebühren 2014
- e) Änderung der Abfallsatzung
- f) Information Ausschreibung Abfallentsorgungsvertrag
- g) Informationen über die zukünftige Erfassung von Rest- und Bioabfällen
- h) Information Wertstofftonne

Kämmerer Abele teilt mit:

a) Situation in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft

Folgende Grundlagen bestehen derzeit in Baidnt:

1. **Abfuhrhythmus** – 14-tägiger Abfuhrhythmus
2. **Abfallgefäße** – Behältergrößen mit 40 l, 80 l und 120 l stehen zur Auswahl
3. **Keine Sperrmüllabfuhr – Kein Windel-Willi, Ausgabe von 10 kostenlosen Abfallsäcken bei der Geburt eines Kindes.**

4. **Elektronikschrott** – Angefallener Elektronikschrott kann auf dem Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden.
5. **Jährliche Grünmüllabfuhr** – zudem die Möglichkeit, den angefallenen Grünmüll an der Grüngutannahmestelle Wöhr in der Friesenhäusler Straße und in der Kompostieranlage Annaberg kostenlos abzugeben.
6. **Keine Abfallgemeinschaften** – Abfallgemeinschaften zwischen zwei Haushalten sind nicht möglich, jedoch können Marken getauscht und Eimergemeinschaften gebildet werden
(z.B. 2 Haushalte mit jeweils 40 l Gebührenbescheid können ihre Gebührenmarken in eine 80 l Marke tauschen)

Diese Punkte haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen unverändert beibehalten werden.

b) Gebührenrechtliches Ergebnis 2012 - kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft - Abfalletat

Der Abfalletat schließt im Rechnungsjahr 2012 mit einer gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung in Höhe von **+10.577,27 €** ab. An Gebühreneinnahmen konnte 2012 aufgrund einer größeren Anzahl von gebührenpflichtigen Haushalten (Ende 2012 2.053 Haushalte) 10.465,91 € mehr als geplant eingenommen werden. Zudem hat sich der Aufwand der Kompostieranlage am Annaberg reduziert. Der kostenpflichtige Anteil der Gemeinde Baidt beträgt 40%. 2012 musste die Gemeinde einen Kostenanteil von 9.154,58 € gegenüber dem Planansatz von 16.000 € tragen. Da das Hausmüllaufkommen minimal gestiegen ist, musste die Gemeinde Baidt 1.393,11 € mehr Verwertungsentgelte bezahlen. Im Planansatz 2012 ging man im Abfallwirtschaftsbereich von einer Kostenunterdeckung von 7.600 € aus. Das Rechnungsjahr 2012 schließt mit einer Kostenüberdeckung von 10.577,27 €.

Über- /Unterdeckungen aus Vorjahren

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einen automatischen gegenseitigen Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gibt es nicht. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, wann ein Ausgleich innerhalb der Ausgleichsfrist vorgenommen werden soll, bzw. ob und in welcher Höhe Kostenunterdeckungen überhaupt ausgeglichen werden sollen. Für einen wirksamen Ausgleich ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats erforderlich. Dieser muss fristgerecht innerhalb der Ausgleichsfrist erfolgen.

Werden Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt, führt dies im Falle der Kostenüberdeckung zu einer

Absenkung und im Falle der Kostenunterdeckung zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Jahre 2011-2012 wird im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2014 berücksichtigt. Der Gemeinderat sollte der Gebührenkalkulation sowie der Einstellung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen im Rahmen der Gebührenkalkulation 2014 zustimmen. In die Gebührenkalkulation 2012 wurden auch noch nicht ausgeglichene Vorjahresergebnisse von +7.727,66 € eingestellt, welche aufgrund des positiven Ergebnisse 2012 erneut in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt werden.

Gebührenergebnis 2011:	+5.951,43 €
<u>Gebührenergebnis 2012:</u>	<u>+10.577,27 €</u>
Überdeckung (+), Unterdeckung (-) :	+16.528,70 €
<u>Ausgleich Vorjahresergebnisse *)</u>	<u>+ 7.727,66 €</u>
Auszugleichendes Ergebnis	+24.256,36 €

* in der Festsetzung der Gebühren für den Bemessungszeitraum wurden insgesamt 7.727,66 € an Überdeckungen aus Vorjahren eingestellt.

Ausblick:

Die Abfuhrrentgelte stiegen 2011 und 2012 aufgrund der Bewertung der Kostenfaktoren lt. Preisanpassungsklausel (10 % Dieselkraftstoffe, 15 % Wiederbeschaffung LKW, 75 % Personalkosten) um 3,47 bzw. 3,28 %. Auch 2013 ist aufgrund der gestiegenen Kosten vermutlich mit einer Erhöhung des Abfuhrrentgeltes in Höhe von 3,50 % zu rechnen.

Die Abfallgebühren betragen derzeit jährlich:

86 €	für den 40 l Eimer
119 €	für den 80 l Eimer
152 €	für den 120 l Eimer

c) Ergebnis Wertstoffetat – Unterabschnitt 7201

Das Erfassen der Wertstoffe zählt, soweit es sich um Leistungen nach der Verpackungsverordnung handelt nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung, weshalb sich die Einnahmen und Ausgaben nicht auf die Abfallgebühren auswirken dürfen.

Im Rechnungsjahr 2012 hat sich der Kostenersatz der RaWEG mit vorl. Ergebnis in Höhe von 23.428 € etwas verschlechtert. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Minus in Höhe 11.327 € bei der Kostenerstattung. Allerdings hatten wir 2011 ein sehr hohes Papierpreisniveau, das nicht unbedingt repräsentativ ist.

Der Kostenersatz der RaWEG entspricht 4,73 € pro Einwohner. Ein gutes Ergebnis für die Gemeinde Baidt, da der Kreisdurchschnitt 2012 aufgrund der stark gesunkenen Papierpreise etwas niedriger liegt.

Die am 01.04.2008 getroffene Entscheidung auf die flächendeckende Sammlung über die kostenneutrale Papiertonne zu gehen, ist trotz der wieder gesunkenen Papiererlöse richtig.

Es wurde wieder eine Abschreibung (3.266 €) und eine kalkulatorische Verzinsung (1.345,18 €) berücksichtigt, welche den Überschuss schmälerten.

Der Wertstoffetat schließt im Rechnungsjahr 2012 mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von **447,35 €** ab.

d) Neukalkulation der Abfallgebühren 2014

Auf Basis der Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen wurde die Gebührenkalkulation 2014 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt.

Grundlage für die Kalkulation bilden dabei folgende Punkte:

1.) bestehende Verträge mit den einzelnen Unternehmen

Die Erhöhung der Abfuhrgebühren für die Müllabfuhr wurde mit 4% für 2014 einkalkuliert. Entsprechend der Bewertung der Kostenfaktoren lt. Preisanpassungsklausel (10% Dieselmotoren, 15% Wiederbeschaffung LKW, 75% Personalkosten) ergibt sich 2014 wohl eine höhere Anpassung. 2012 hatten wir eine Preisanpassung von 3,28%.

2.) geschätzte/erwartete Mengen- und Kostenveränderungen

3.) unter Ziffer a) der sich in der Vergangenheit bewährten und unveränderten Grundlagen sollten beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte ergibt sich für das Jahr 2014 folgende Abfallgebühr:

		Gebühr 2014		Gebühr bisher	Gebühren-änderung
		Kosten-deckend	tatsächlich		
40 Liter Eimer	Jahresgebühr	84,20 €	84,00 €	86 €	-2,00 €
80 Liter Eimer	Jahresgebühr	118,13 €	118,00 €	119 €	-1,00 €
120 Liter Eimer	Jahresgebühr	152,06 €	152,00 €	152 €	-0,00 €

Die baden-württembergischen Kommunen müssen bei der Gestaltung ihrer Abfallgebühren einen Anreiz für die Vermeidung und Verwertung schaffen. In der Kalkulation wurde die Gebührentatbestände so ausgestaltet, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Die fixen Kosten reduzieren sich auf Grund der in der Kalkulation eingebrachten Kostenüberdeckungen aus Vorjahren. Die Grundgebühr reduziert sich dabei auf 50,27 € pro Haushalt. Je nach Gefäßgröße erhöht sich die Abfallgebühr um die variablen Kosten um je 33,93 €.

e) Änderung der Abfallsatzung

Nach dem sich die Gebührensätze für das 40 und 80 l Gefäß sowie für den Abfallsack verändern ist die Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2014 entsprechend anzupassen.

f) Information Ausschreibung Abfallentsorgungsvertrag

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt der Gemeinde den Abfallentsorgungsvertrag neu auszuschreiben. Die Gemeinde Baidt hat bisher einen günstigen Abfuhrvertrag. Dies haben Vergleiche mit den Nachbargemeinden ergeben. Dennoch müssen die vergaberechtlichen Vorschriften, § 31 Abs. 1 GemHVO – kameral beachtet werden. Die Verwaltung wartet weiterhin die Auswirkungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ab, da zusätzliche Bestandteile Biotonne, Wertstofftonne evtl. mit dem Abfuhrvertrag mitausgeschrieben werden können. 2013 wird der Abfuhrvertrag deshalb für das Rechnungsjahr 2014 noch nicht gekündigt.

Für die Ausschreibung des Abfuhrentsorgungsvertrages 2015 ff wurden Kosten in Höhe von 10.000 € in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt.

g) Informationen über die zukünftige Erfassung von Rest- und Bioabfällen

Mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird die getrennte Erfassung des Biomülls ab dem 01.01.2015 als Grundsatz in der Abfallwirtschaft eingeführt. Die wesentlichen Gründe liegen in der konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Verwerten vor Beseitigen“. Biomüll ist ein Rohstoffträger zur Gewinnung von Dünger und Kompost sowie Biogas zur Energieerzeugung.

Die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema zeigt, dass es im Landkreis Ravensburg unmittelbar mit der Frage der Delegation des Einsammelns des Restmülls auf die Städte und Gemeinden sowie mit der unter dem Dach der RaWEG von den Gemeinden organisierten Wertstofffassung zusammenhängt.

Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis stehen weiterhin vor der Grundsatzentscheidung, ob der Biomüll entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers ab dem 01.01.2015 getrennt zu erfassen sein wird.

Wenn diese Frage mit „Ja“ beantwortet wird, gilt es die zweite Grundsatzfrage zu entscheiden, ob das bisher bewährte System der Delegation des Einsammelns auf die Städte und Gemeinden weiterentwickelt werden soll oder, ob die Einführung der Getrenntfassung des Biomülls zu einer Rückübertragung der Gesamtaufgabe auf den Landkreis führt. Beide Grundvarianten haben ihre Vor- und Nachteile.

Nachdem es sich für den Landkreis Ravensburg um eine sehr weitreichende Grundsatzentscheidung handelt, müssen die oben aufgezeigten Varianten genau vertieft geprüft, die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen und die ökonomischen Auswirkungen insbesondere für die Gebührenzahler aufgezeigt werden.

Nach einer ersten Grobeinschätzung der Landkreisverwaltung bedarf es bei einer Systemumstellung einer längeren Vorbereitungszeit. Soweit der Landkreis ab dem 01.01.2015 seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen will, müssen baldmöglichst die Grundsatzentscheidungen zur Getrenntsammlung von Biomüll und die Frage der Delegation des Einsammelns und Transportierens des Restmülls auf die Städte und Gemeinden getroffen werden.

Diese Landesübersicht zeigt auf welche neun Landkreise derzeit im Lande noch keine Biotonne eingeführt haben.

Die Landkreise in Baden-Württemberg



Die Arbeitsgemeinschaft aus Bürgermeistern und Landkreisverwaltung arbeitet derzeit an pragmatischen Lösungsansätzen. In der nächsten Stufe muss nun in diesem Spezialistenteam ein gemeinsam tragfähiges und auch finanzierbares Erfassungssystem für die Rest- und Bioabfälle gefunden werden. Als Entscheidungsparameter dazu werden unter anderem auch die neuen Zahlen eines Beratungsunternehmens dienen.

Es muss versucht werden, den Aufwand für die Erfassung von Bioabfällen im Außenbereich des ländlichen Raumes so gering wie möglich, zu halten.

Ein Lösungsansatz wird der gesamten Bürgermeisterrunde und auch dem Ausschuss für Umwelt und Technik im Frühjahr 2013 zur weiteren Beratung präsentiert werden, wobei noch weitere Mosaiksteine des Abfallwirtschaftskonzeptes im Verlauf des Jahres 2013 ausführlich beraten werden.

Bioabfall ist ein Rohstoff. Er enthält wertvolle Nährstoffe (z. B. Phosphor) und organische Substanzen, die nach einer geregelten biologischen Behandlung durch Kompostierung oder Vergärung den Pflanzen und den Böden als Dünger bzw. Humus zur Verfügung stehen.

h) Information Wertstofftonne

Das am 01.06.2012 in Kraft tretende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG) regelt in § 14 Abs. 1, dass spätestens ab dem 1.1.2015 Abfälle aus Papier, Metall, Kunststoff und Glas getrennt zum Zwecke des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recycling (§ 3 Nr. 25 KRWG) zu sammeln sind.

Die Instrumente zur Abfallvermeidung sollen besser genutzt werden, wozu der Gesetzgeber bis Ende 2013 erstmals ein bundesweites Abfallvermeidungsprogramm aufstellen muss.

§ 14 KRWG gibt zugleich vor, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Nr. 24 KRWG) und das Recycling von Siedlungsabfällen spätestens ab dem 1.1.2020 mindestens 65 % betragen soll.

Es kann eine Getrenntsammlung von Abfällen in einer sog. Wertstofftonne oder durch eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgegeben werden, wobei die näheren Einzelheiten zeitlich später durch den Erlass einer Rechtsverordnung oder in einem weiteren Wertstoffgesetz geregelt werden können. Die derzeitige Verpackungsverordnung würde somit durch ein neues Wertstoffgesetz ersetzt.

Verbraucher können hier beispielsweise Plastikspielzeug, Gießkannen, Klarsicht-hüllen, Badezimmerarmaturen, Transportboxen, Schüsseln sowie Eimer aus Kunststoff und Töpfe entsorgen. Elektroschrott wird dagegen auch künftig getrennt gesammelt.

Die Zeit für ein Wertstoffgesetz in dieser Legislaturperiode wird immer knapper. Das Bundesumweltministerium sieht bis 2015 nur noch einen „schmalen Korridor“ für eine Kompromisslösung.

Kostenüberdeckungen werden zeitnah an den Gebührenzahler weitergegeben. Trotz Kostensteigerungen können die Abfallgebühren gesenkt werden. Die Mehrzahl der Haushalte profitiert von der Gebührensenkung. Das 40 l Abfallgefäß kann 2014 um 2 Euro und das 80 l Gefäß um 1 Euro gesenkt werden. Dies betrifft ca. 90% Haushalte. Die restlichen 10% der Haushalte mit 120 l Gefäße bleiben bei den Abfallgebühren unverändert.

Gespannt darf in die Zukunft geschaut werden, wie sich der Abfall- und Wertstoffmarkt weiterentwickelt. Abfall vermeiden oder wiederverwerten und so Umwelt und Klima schützen bleibt die Maxime.

Jedoch ist fraglich, ob ein Haushalt mehrere Tonnen (Restmüll-, Papier-, Wertstoff-, Biotonne etc.) aus Platzgründen etc. vertragen kann. Auf jeden Fall bleibt abzuwarten wie die Entwicklung voranschreitet und welche Vorgaben von der Politik gemacht werden, um Recycling als bedeutendste Rohstoffquelle zu gewinnen.

Derzeit ist das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet angefallenen Abfälle auf die Gemeinden übertragen. Die Müllgebühr wird von den Gemeinden festgesetzt. Sollten wesentliche Änderungen im Abfallbereich aufkommen, ist es zu überlegen, ob unterschiedliche Gebührenstrukturen, Gebührensätzen und Entsorgungssystemen im Landkreis aufgehoben werden und die Aufgabe auf den Landkreis rückdelegiert bzw. rückübertragen wird. Es könnte somit ein

kreiseinheitliches Müllkonzept unter Berücksichtigung von Synergien, Transparenz und Vergleichbarkeit angestrebt werden.

Im Kreistages wird spätestens im Sommer ein Grundsatzbeschluss zur Getrenntsammlung von Biomüll und Delegation des Einsammelns von Restmüll und Biomüll auf die Städte und Gemeinden gefasst werden.

Beschluss:

- (1) Das gebührenrechtliche Ergebnis 2012 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft wird mit + 10.577,27 € festgestellt.
- (2) Das gebührenrechtliche Ergebnis 2012 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft wird in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt.
- (3) Das Ergebnis des Wertstoffetats in Höhe von +447,35 € wird zur Kenntnis genommen.
- (4) Der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde bereits in der Festsetzung der Gebühren (Gebührenkalkulation) für den Bemessungszeitraum mit insgesamt 7.727,66 € Überdeckungen aus Vorjahren eingestellt

Gebührenergebnis 2011:	+5.951,43 €
<u>Gebührenergebnis 2012:</u>	<u>+10.577,27 €</u>
Überdeckung (+), Unterdeckung (-) :	+16.528,70 €
<u>Ausgleich Vorjahresergebnisse *)</u>	<u>+ 7.727,66 €</u>
Auszugleichendes Ergebnis	+24.256,36 €

Das neu auszugleichenden Ergebnis in Höhe von 24.256,36 € wird in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt.

- (5) Die Ausschreibung des Abfallentsorgungsvertrages und die Kündigung des bisherigen Vertragspartners wird weiterhin erst nach konkreten Vorgaben zu Biotonne und Wertstofftonne vorgenommen.

(6) Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat auf Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation die in Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftsatzung) vom 31.07.2007.

TOP 4

Bericht des Feuerwehrkommandanten

Der Feuerwehrkommandant, Herr Bucher, geht zunächst auf die Aktivitäten der Feuerwehr ein. Im vergangenen Jahr konnte in einem Brandcontainer bei der Simulation von Bränden geübt werden. In diesem Jahr ist es geplant, das Leistungsabzeichen zu erwerben. Die Zusammenarbeit der Technischen Hilfe mit der Feuerwehr Weingarten soll weiter intensiviert werden. Die Jugendfeuerwehr Baidt ist derzeit mit 14 Jungs und 1 Mädchen besetzt. Etwas Sorgen bereitet dem Kommandanten die Entwicklung der Mannschaftsstärke. Im Jahr 2011 gab es noch 33 aktive Feuerwehrleute, im Jahr 2012 29 und derzeit „nur noch“ 28 Feuerwehrkameraden. Die Tendenz ist eher rückläufig. Im Jahr 2012 wurde ein Rollcontainer „Unwetter“ sowie „Öl“ angeschafft. Ebenso wurden neue Einsatzjacken, ein digitaler Fahrzeugfunk, Uniformen und neue Dienstbekleidung beschafft. Das oberste Ziel der Feuerwehr lautet, „Menschen die sich in Not befinden, schnellstmöglich professionelle Hilfe zu leisten“. Zum Ende seiner Ausführungen bedankte sich Herr Bucher für die sehr gute Zusammenarbeit mit Verwaltung und Gemeinderat.

TOP 5

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.1997 wurde die Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen. In § 4 dieser Satzung sind die zusätzlichen Entschädigungen geregelt. Danach erhalten folgende Personen eine Funktionszulage:

Feuerwehrkommandant:	410,-- €
Stellvertretender Kommandant:	310,-- €
Gerätewart:	260,-- €

Sofern der Gerätewart bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit erfolgen, wird keine Entschädigung gezahlt. Der Feuerwehrausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Entschädigung für den Kommandanten auf 500,-- € und für seinen Stellvertreter auf 350,-- € jährlich zu erhöhen.

Als Gerätewart wurde Herr Michael Merk im Rahmen der letzten Hauptversammlung der Feuerwehr am 01. März 2013 bestellt. Da Herr Merk bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist, und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit ausgeführt werden (Freitagvormittags), ist für den Gerätewart derzeit keine Entschädigung zu zahlen.

Beschluss:

Gemeinde Baidt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 12. März 2013 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 04.11.1997 beschlossen:

1. § 4 (zusätzliche Entschädigung) erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- Feuerwehrkommandant	500,-- €
- Stellvertretender Kommandant	350,-- €
- Gerätewart	260,-- €

Sofern der Gerätewart bei der Gemeinde Baidt beschäftigt ist und die anfallenden Arbeiten während der Arbeitszeit erfolgen, wird keine Entschädigung gezahlt.

2. Diese Satzung tritt zum 01. April 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:
Baidt, den 13. März 2013

gez. Elmar Buemann
Bürgermeister

TOP 6

Fragen und Bekanntgaben

- a) **Ersatzbeschaffung für das Steiger RV-E 561**
Hier: Kauf eines Ruthmann-Steiger, Typ TK 145, Baujahr 07/2010,
als Arbeitsmaschine für die Bauhöfe der Gemeinden Baidt und Baienfur

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Historie:

Im Oktober 1988 hat die Gemeinde Berg und Fronreute einen gebrauchten Ruthmann-Steiger vom Typ K 110, aufgebaut auf einem Trägerfahrzeug des Typs Daimler Benz LP 608 mit Gerätekasten zum Preis von 7.752,00 DM inkl. MwSt. von der Stadt Weingarten über die Firma WUMAG GmbH erworben. Das Fahrzeug wurde im Juni 1972 durch die Stadt Weingarten erstmals zugelassen. Im Juni 1989 ist die Gemeinde Baidt als weiterer Partner, zur Mitbenutzung des Steigers, unter der Bedingung der Zahlung von 1/3 der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, beteiligt worden.

Im Dez. 1999 sind die beiden Gemeinden Berg und Fronreute aus der gem. Unterhaltung des Steigers ausgestiegen. Ab diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden Baienfurt und Baidt die Unterhaltung des Steigers in eigener Regie übernommen. Das Fahrzeug wurde auf die Gemeinde Baidt angemeldet und wird seither im Bauhof in Baidt unterhalten. Die Abrechnung der Fix-Kosten (Versicherung, TÜV, UVV, Wartung und Unterhaltung) sowie der Betriebskosten erfolgt zum Ende jeden Jahres im Verhältnis der jeweiligen Betriebsstunden. Die jeweiligen Einsatzzeiten werden durch die beiden Bauhofleiter (Herr Fricker und Mohring) koordiniert.

In den letzten Jahren sind folgende Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie Benutzungszeiten angefallen:

Jahr	Fix Kosten	Betriebs-	Anteil		Anteil	
	Betriebsstunden Kosten	Baidt	Baienfurt	Baidt	Baienfurt	
2006	1.968,17€	280,28€	1.133,20€	1.115,25€	83	73
2007	2.029,44€	214,04€	1.135,12€	1.108,36€	63	49
2008	3.804,23€	293,16€	2.025,68€	2.071,72€	51	70
2009	4.625,27€	219,01€	2.437,54€	2.406,75€	73	55
2010	7.933,50€	210,17€	4.119,92€	4.023,75€	65	24
2011	2.222,67€	433,00€	1.267,15€	1.388,53€	91	161
2012	2.966,74€	451,85€	1.729,83€	1.688,76€	96	80
Sum.	25.550,02€	2.101,51€	13.848,44€	13.803,12€	522	512
Durchs.	3.350,00€	300,22€	1.978,35€	1.971,87€	74,6	73,1

Ersatzbeschaffung:

Die Firma Ruthmann bietet z. Zt. einen gebrauchten Steiger Typ TK 145, Baujahr 07/2010 zum Verkauf an. Das Trägerfahrzeug ist ein MAN Typ TGL

8.180 mit 132 KW (179 PS) und hat ein zul. Ges.-Gew. von 7.490 kg. Das Fahrzeug ist als Vorführgerät bei der Firma Ruthmann im Einsatz und auf diese zugelassen. Das Fahrzeug hat ca. 31.000 Km Laufleistung. Die weitere Ausstattung entnehmen Sie bitte den beigelegten Unterlagen.

Der Neuwert des Fahrzeuges beträgt Brutto 176.120,00 €. Das Fahrzeug wird von der Firma Ruthmann zum Preis von

115.192,00 €

mit Einweisung des Bedienpersonals vor Ort geliefert.

Am Donnerstag, den 07.03.2013, wurde das Fahrzeug vor Ort von den Bauhofleitern Herr Fricker, Herr Mohring, Bauhofmitarbeiter Herr Hecht und Herr Brei sowie Herrn Gemeinderat Konzett besichtigt. Übereinstimmend und ohne Ausnahme empfehlen die Herren den Kauf des Steigers.

Nach über 40 Betriebsjahren geht die Verwaltung davon aus, dass das bisherige Fahrzeug keine Abnahme durch den TÜV und die jährlich anfallende, gem. § 39 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) notwendige, Prüfung bestehen wird. Die Verwaltung sieht es als Glücksfall an, dass gerade jetzt die Firma Ruthmann ein Fahrzeug aus Ihrem Vorführbestand veräußert, das genau unseren Ansprüchen entspricht. Auch erscheint der Preisnachlass von über 60.000,00 € (34,6 %) auf den Neupreis als ein faires Angebot.

Nach Absprache mit der Gemeinde Baienfurt kauft die Gemeinde Baidt das Fahrzeug und übernimmt die Betreuung. Die Gemeinde Baienfurt trägt 50% der Beschaffungskosten. Die zukünftige Unterhaltung wird wie bisher anteilig nach Betriebsstunden, die Fix-Kosten werden zu je 50% durch beide Gemeinden getragen.

Unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Baienfurt einen gleichlautenden Beschluss fasst, ergeht folgender einstimmiger

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt bei der Firma Ruthmann den im Angebot vom 08.03.2013 bezeichneten Ruthmann-Steiger, Typ TK 145 – 25766, zum Angebotspreis von netto 96.800,00 € zuzgl. MwSt. zu beschaffen.
2. Das Fahrzeug wird auf die Gemeinde Baidt zugelassen.
3. Die Gemeinde Baienfurt ist an den Beschaffungskosten zu 50 % zu beteiligen.
4. Die Unterhaltung und die Abrechnung der Unterhaltungskosten des Fahrzeugs werden wie bisher gehandhabt.

b) Sanierung des Wasserweges von Marsweiler in Richtung Egelsee

Bereits in der letzten Gemeinderatssitzung am 19.02.2013 wurde diese Angelegenheit im Gemeinderat behandelt. Es wurde damals folgende weitere Vorgehensweise beschlossen:

Es sind zunächst die Unterhaltungskosten für dieses Teilstück festzustellen, die in den letzten Jahren angefallen sind. Darüberhinaus ist abzuklären, ob lt. Planfeststellung dieser Weg überhaupt bituminös befestigt werden darf. Bauamtsleiter Elbs teilte mit, dass dieser Wasserweg noch nie Bestandteil der Planfeststellung war. Die jährlichen Unterhaltungskosten belaufen sich auf ca. 1.000 €. Eine bituminöse Befestigung dieses Wasserweges bis zum Parkplatz würde ca. 50.000 € - 60.000 € kosten. Einer solchen Investition standen mehrere Mitglieder des Gemeinderats eher skeptisch gegenüber. Man sollte das „wünschenswerte“ vom „machbaren“ unterscheiden. Da die Forstverwaltung den Waldweg wassergebunden herrichtet, und sich die Gemeinde an dieser Maßnahme beteiligen könnte, war man sich einig, zunächst den Unterschied der Kosten zwischen wassergebundener und bituminöser Ausführung festzustellen.

c) Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Schulwesen

Es wurde beschlossen, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Baidt und der Gemeinde Baienfurt über die Zusammenarbeit im Schulwesen vom 14. Dezember 2009 geändert durch die Vereinbarung vom 8./28. Juni 2011, zum Ende des Schuljahres 2012/2013 aufzuheben. Ein entsprechender gleichlautender Beschluss wird der Gemeinderat Baienfurt fassen.